

## Statement von KR Ing. Schirak

### Betreff: Neue Datenschutzbestimmungen

#### **DRINGENDE WARNUNG!**

Im „Jubel“ über das zweitbeste Neuwagen-Verkaufsergebnis in der österreichischen Zulassungsgeschichte, dessen Auswirkungen dank exorbitant gestiegener Tages- und Kurzzulassungen noch weit in das Jahr 2018 hinein spürbar sein werden, wird die Diskussion rund um die neuen Datenschutzbestimmungen nach meiner Meinung nur allzu oberflächlich im Bereich der Markenvertrags- händler sowie in deren Interessensvertretungen diskutiert!

Damit im Zusammenhang sind mir aus Mitgliederkreisen in den letzten Wochen und Tagen diesbezügliche Absichten und Fakten der Hersteller zugetragen worden, welche in ihrer in der Mehrzahl dazu angetan sind, die Vertragshändler im Hinblick auf „Datenschutz von Kundendaten“ sozusagen „im Regen stehen zu lassen!“

Generell wird dabei versucht, allfällig nachteilige Konsequenzen aufgrund der Verletzung der neuen verschärften Bestimmungen einzig und allein beim Vertragshändler als Datenerheber „abzuladen“! Und das kann sehr, sehr teuer werden für den Händler als Datenerheber und Transporteur der Daten hin zum Hersteller!

Abgesehen davon, dass beim Hersteller grundsätzlich überhaupt keine Notwendigkeit bestehen würde, Kundendaten – in welcher Art auch immer - einzu- fordern, haftet der Händler in der Regel dem Käufer und Kunden gegenüber für einen allfälligen Datenmissbrauchs seines Herstellers, dem er deren Daten – wenngleich auch mit Zustimmung des Kunden – weitergereicht hat.

Dabei versteigen sich manche Hersteller zu einer sehr bedenklichen und zweifelhaften Vorgangsweise, indem sie ihre Vertragshändler mehr oder weniger nötigen, diese Daten von möglichst vielen Kunden zu erheben und an die Hersteller weiter zu geben – fallweise mit der Vorgabe eines prozentuellen Anteils gemessen an allen Kundenauslieferungen beim sonstigen Ausschluss von margenbezogen Bonusprogrammen und unter Androhungen sonstiger finanzieller Nachteile.

Dazu hat die Bundeswettbewerbsbehörde in ihrer Stellungnahme klar und deutlich wie folgt Stellung bezogen:

*Ein Missbrauch der Marktmacht ist etwa dann anzunehmen, wenn die vom marktbeherrschenden Unternehmer als Voraussetzung für den Vertragsschluss genannten Bedingungen ihrem Inhalt nach nicht gerechtfertigt sind, weil sie volkswirtschaftlich als Missbrauch der Stellung im Markt zu bloßem unternehmenseigenen Nutzen des marktbeherrschenden Unternehmers zu qualifizieren sind oder wenn der Marktbeherrscher dem Vertragspartner Verpflichtungen auferlegt, die für die Verwirklichungen eines an sich legitimen Ziels entbehrlich sind und die Freiheit des Vertragspartners unbillig beschränkt (4Ob 187/02g mwN).*

Dabei wäre dies alles insoferne leicht regelbar, indem die Hersteller ihre Vertragspartner betreffend die Weitergabe von Kundendaten an sie mit einer „**Schad- und Klaglos-Erklärung**“ rechtlich absichern.

Einige Hersteller, so höre ich, denken bereits in diese Richtung, andere wiederum dürften tatsächlich willens sein, ihren „Datenhunger“ auf Gefahr und Kosten der Vertragshändler zu stillen.

Wie auch immer, ich glaube unschwer vorhersagen zu können, dass sich daraus resultierend ganze Scharen von Rechtsanwälten künftighin lukrative Geschäfte erwarten und sehe ich es daher als vordringlichste Aufgabe der Interessensvertretung des Fahrzeughandels sowie bestehender Markenhändlerverbände, raschest für den Markenvertragshandel einen auf dessen Bedürfnisse abgestimmten „Datenschutzleitfaden“ erarbeiten zu lassen und den Mitgliedern bzw. Vertragshändlern zur Verfügung zu stellen.

Vor allem die Markenhändlervereine/Verbände, so derartige bestehen, sind in diesem Zusammenhang ganz besonders gefordert, indem sie die Interessen ihrer Mitgliedsbetriebe durch sachlich und rechtlich untermauerte Sachverhaltsdarstellungen aus ihrer Sicht gesehen beim jeweiligen Hersteller und Importeur mit allem Nachdruck vertreten.

Gerade bei der Umsetzung der kommenden Datenschutzgrundverordnung kommen mehrere Rechtsbereiche zum Tragen, insbesondere vor allem

1. das Verwaltungsrecht (Datenschutzgrundverordnung)
2. das Wettbewerbsrecht
3. das Zivilrecht

Hier gilt es die Vertragshändler bzw. die Mitgliedsbetriebe vor nachteiligen Folgen zu schützen.

**Ich sehe in diesem Zusammenhang „Gefahr in Verzug“ und somit dringenden Handlungsbedarf!**

KR Ing. Josef Schirak  
Vorsitzender des FA Fahrzeugeinzelhandel  
im Bundesgremium Fahrzeughandel

15. Jänner 2018